

§ 4

Gewerbsteuer

Gewerbsteuer wird im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht erhoben.

§ 5

Steuerbefreiungen

Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Tierproduktion an die dafür zugelassenen Aufkauforgane sind, wenn sie 5 000 M jährlich nicht übersteigen, umsatzsteuerfrei, soweit die Produktion nebenberuflich erfolgt. Daraus erzielte Gewinne sind einkommensteuerfrei.

§ 6

Führung von Anbau- und Ernteverzeichnissen

Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Inhaber privater Betriebe sind verpflichtet, Anbau- und Ernteverzeichnisse zu führen. Diese Verzeichnisse sind nach den Festlegungen des § 57 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) aufzustellen.

§ 7

Anwendung anderer steuerlicher Rechtsnormen

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, gelten für

- die Gewinnermittlung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die Besteuerung der Einkünfte der privaten Gesellschafter der Betriebe mit staatlicher Beteiligung die Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBI. I S. 29),
- die Gewinnermittlung der privaten Betriebe und die Besteuerung der Einkünfte der Inhaber dieser Betriebe das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 9

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Verordnung vom 8. August 1963 über die Besteuerung der halbstaatlichen und privaten obst- und gemüseproduzierenden Betriebe (GBI. II S. 591)
 - Verordnung vom 5. Juli 1935 über landwirtschaftliche Buchführung (RGBl. I S. 908)
 - Verordnung vom 31. Dezember 1936 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (RGBl. I 1937 S. 1)
 - Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Änderung der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe (GBI. S. 894)

— Anordnung vom 9. Juni 1965 über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem freien Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse privater Betriebe (GBI. II S. 485)

— §§ 59 bis 61, 63 bis 66, 68, 70, 72, 74 bis 76 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes)

— Anweisung Nr. 135/54 vom 8. August 1954 über die Besteuerung der privaten Landwirtschaft — Einzelfragen — (ZBl. S. 415).

(3) § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) sowie das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 673 des Gesetzblattes) sind im Geltungsbereich dieser Verordnung ab 1. Januar 1971 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 1. Dezember 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen

I. V. Kaminsky
Staatssekretär

**Anordnung
über die Befugnisse von Bewachungskräften**

vom 22. Dezember 1970

Zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Staatsorgane, in den WB, volkseigenen Kombinate und Betrieben, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, sozialistischen Genossenschaften sowie anderen Einrichtungen und Institutionen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Leiter der Staatsorgane, die Generaldirektoren der WB, die Direktoren der volkseigenen Kombinate und Betriebe, die Leiter der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften sowie die Leiter anderer Einrichtungen und Institute regeln in Wahrnehmung ihrer sich aus den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Verantwortung durch betriebliche Ordnungen das System der Ausweiskontrolle zum Betreten, Befahren und Verlassen der Einrichtungen, der Mitnahme, Ein- und Ausfuhr von Produktionserzeugnissen, anderen Gegenständen und Unterlagen sowie die Verhaltensweisen zur Gewährleistung der betrieblichen Ordnung und Sicherheit.

(2) Es ist Aufgabe der zum Schutz und zur Sicherung eingesetzten Bewachungskräfte, diese betrieblichen Ordnungen durchsetzen zu helfen und im Rahmen der festgelegten Aufgaben alles zu tun, damit eine hohe betriebliche Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Staatsorgane, in den WB, volkseigenen